

---

# Amtsblatt

gegründet 1746



---

**Nummer 1/2, 9. Januar 2026, Seite 1**

**Inhaltsverzeichnis:**

*Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG);  
Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung zur Einrichtung einer Sperrzone mit Betretungs- und Aufenthaltsverbot*

*Allgemeinverfügung - Temporäre Änderung der Betriebszeiten des Stadtmarktes Augsburg*

*Bekanntmachung zu den Gemeinde- und Landkreiswahlen am 08. März 2026*

*Ablauf der Ruhefristen an Reihengräbern in den Friedhöfen der Stadt Augsburg*

*Verlust des Parkausweises für eine(n) Schwerbehinderte(n)*

**Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG);  
Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung zur Einrichtung einer Sperrzone mit Betretungs-  
und Aufenthaltsverbot**

Die Stadt Augsburg erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Mit Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung wird im Bereich Karlsruher Straße / Frankfurter Straße auf dem Stadtgebiet Augsburg bis zur Beendigung der Sicherungsmaßnahmen mit anschließender Freigabe durch die Stadt Augsburg (Amt für Brand- und Katastrophenschutz oder Ordnungsamt) eine Sperrzone eingerichtet. Die Sperrzone umfasst auch Gebäude und damit alle öffentlichen sowie privaten Flächen. Die verbindliche Festlegung der Sperrzone ergibt sich aus beigefügtem Plan, welcher Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.
2. Es ist verboten, die Sperrzone zu betreten, zu befahren und sich innerhalb der Sperrzone aufzuhalten.
3. Die eingerichtete Sperrzone darf nur von Personen betreten werden, die zu Zwecken der Kampfmittelbeseitigung, der Sicherheit, des Brandschutzes, des Rettungsdienstes, der technischen Hilfeleistung sowie der Kontrolle und Durchsetzung der Sperrzone tätig werden.
4. Ausnahmen in Hinblick auf das Betretungs- und Aufenthaltsverbots können im Einzelfall durch das Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Augsburg, das Ordnungsamt der Stadt Augsburg, die Polizei (0821 / 323-0) sowie die Firma H.B.S. Sprengtechnik und Kampfmittelbeseitigung GmbH erteilt werden.
5. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 3 wird angeordnet.
6. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 18.12.2025 als bekanntgegeben. Sie ersetzt die Allgemeinverfügung vom 20.03.2025, welche hiermit mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben wird.

**Gründe:**

**I. Sachverhalt**

In der elften Kalenderwoche 2025 wurden auf der Baustelle zur Errichtung eines geplanten Umschlagterminals im Bereich der Karlsruher Straße / Frankfurter Straße sprengstoffverdächtige Gegenstände gefunden. Nach Prüfung durch eine Fachfirma stellten sich die gefundenen Gegenstände als TNT-Sprengstoff der US-Streitkräfte aus dem Zweiten Weltkrieg heraus. Die Arbeiten auf der Baustelle wurden unverzüglich eingestellt. Die Kampfmittelbeseitigungsfirma prüft derzeit, ob sich weiterer Sprengstoff in diesem Gebiet befindet und beseitigt diesen. Mit weiteren Fundorten auf dem Baustellengelände ist dabei zu rechnen. Die Bedingungen in diesem Gebiet, insbesondere der lehmartige Boden, erschweren jedoch die Arbeiten zur Beseitigung der Kampfmittel. Resultierend aus der langen Liegezeit konnte darüber hinaus keine abschließende Aussage über die Reaktivität der gefundenen TNT-Blöcke getroffen werden. Bei einer Explosion des Sprengstoffes ist allerdings von einer Druckwelle auszugehen, die sich ausbreiten wird und gesundheits- bzw. lebensbedrohend für Menschen ist. Die Kampfmittelbeseitigungsfirma beziffert die Gefahrenzone dabei auf einen Radius von 150 m um den Fundort des Sprengstoffes, da entsprechende Aufschüttungen im Umkreis erfolgten.

Nach Rücksprache mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz hat sich die Schutzzone durch abgeschlossene Untersuchungen sowie Neufunde verändert, so dass sich die Gefahrenzone im nördlichen Bereich reduziert und im südlichen Bereich erweitert hat.

Entsprechend ist der Plan bezüglich der Sperrzone anzupassen und die Allgemeinverfügung vom 20.03.2025 ist durch diese zu ersetzen.

**II. Rechtliche Würdigung**

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Stadt Augsburg als Sicherheitsbehörde (vgl. Art. 6 LStVG) ergibt sich aus Art. 26 Abs. 2 LStVG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG.

Rechtsgrundlage für die Anordnungen ist Art. 26 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG. Demnach kann im Einzelfall zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben oder Gesundheit das Betreten und Befahren bewohnter oder unbewohnter Grundstücke oder bestimmter Gebiete auf die voraussichtliche Dauer der Gefahr verboten (Art. 26 Abs. 2 und Abs. 1 Satz 1 LStVG) sowie ein Betretungs- und Aufenthaltsverbot auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen bzw. ein Aufenthaltsverbot auf privaten Grundstücken angeordnet werden, um Gefahren für das Leben, die Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder Sachwerte, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten erscheint, abzuwehren (Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG).

Eine konkrete Gefahr liegt gegenwärtig vor. Unter einer konkreten Gefahr ist hierbei eine Sachlage zu verstehen, die bei ungehinderter Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens im Einzelfall mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Verletzung von Leben und Gesundheit führt (vgl. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 PAG). Die konkrete Gefahr für Leben und Gesundheit der auf der Baustelle befindlichen Beschäftigten sowie aller sich auf angrenzenden öffentlichen Straßen, Wegen oder Privatgrundstücken aufhaltender Personen geht von den gefundenen TNT-Blöcken aus, da derzeit nicht bestimmt werden kann, wie reaktiv diese noch sind. Abzusehen ist, dass es durch weitere Erdarbeiten im Umkreis der Fundstücke zu fortwährenden Erschütterungen des Bodens kommt,

die eine Detonation der gefundenen TNT-Blöcke und somit eine Druckwelle auslösen können. Die Folge hiervon sind unweigerlich Gefahren für Leben und Gesundheit der sich im Radius der Druckwelle befindlichen Personen. Da die Schutzgüter Leben und Gesundheit in Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG vom Bundesverfassungsgericht als rechtliche Höchstwerte anerkannt sind, reicht hier schon die geringste Wahrscheinlichkeit der Eintrittsmöglichkeit.

Die vorgenannten Vorschriften räumen der Stadt Augsburg Ermessen (Art. 40 BayVwVfG) ein. Dieses wurde vorliegend pflichtgemäß ausgeübt. Die Stadt Augsburg hat sich am Zweck der Befugnisnormen orientiert, erhebliche Gefahren für Gesundheit und Leben ausgehend vom Sprengstofffund zu verhüten. Die getroffenen Verfügungen sind daher notwendig und sachgerecht. Die von der Stadt Augsburg gewählten Maßnahmen, sind möglich und auch geeignet um die erheblichen Gefahren im Bereich Karlsruher Straße / Frankfurter Straße, insbesondere für die höchstschützenswerten Güter Leben und Gesundheit, zu verhüten. Sie sind ferner erforderlich, da keine milderer Mittel, welche gleichermaßen effektiv wären, ersichtlich sind und es sich vorliegend um Gefahr im Verzug handelt. Außerdem wurde die Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung auf die maximal notwendige Dauer, bis zum Abschluss der Sicherungsmaßnahmen und somit bis zur Beseitigung der Gefahrenlage, beschränkt. Der räumliche Umfang ergibt sich zudem aus der Einschätzung der Fachfirma, die den Radius der Zone bestimmt hat, in welcher konkrete Gefahren für Leben und Gesundheit zu befürchten sind. Im Rahmen der praktischen Konkordanz besteht für die Allgemeinheit, die Möglichkeit eine Ausnahme gemäß Ziff. 4 dieser Allgemeinverfügung vom Zutrittsverbot zu erwirken. Die Güterabwägung zwischen Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG und Art. 2 Abs. 1 hat ergeben, dass die höchstschützenswerten Güter Leben und Gesundheit dem Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit überwiegen. Da die Sperrzone ohnehin auf den aus Sicht der Sicherheitsbehörden notwendigen Bereich begrenzt wurde, ist die Maßnahme auch angemessen und damit verhältnismäßig (vgl. Art. 8 LStVG).

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im besonderen öffentlichen Interesse (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO). Bei der Gewichtung der Interessen des Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung in Abwägung zur temporär und räumlich befristeten und mit Blick auf die Abwehr von erheblichen Gefahren unabdingbaren Errichtung der Sperrzone überwiegt das Sicherungsinteresse. Die Sicherungsarbeiten müssen sofort und ohne Verzögerung ausgeführt werden. Die Gefahr von Schädigungen an Leben und Gesundheit liegen bei Gefahr im Verzug unmittelbar vor, so dass ein Zuwarthen bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung nicht in Betracht kommt. Denn ein Zuwarthen hätte zur Folge, dass unbeteiligte Dritte, der Verkehr sowie die Beschäftigten auf der Baustelle des geplanten Umschlagterminals den betroffenen Bereich in der Karlsruher Straße / Frankfurter Straße weiterhin ungehindert betreten, befahren bzw. sich darin aufhalten können. Durch die Tatsache, dass hierbei Detonationen des Sprengstoffmaterials jederzeit möglich sind bzw. durch stattfindende Bauarbeiten konkret hervorgerufen werden, würden die sich in unmittelbarer Nähe befindlichen Personen einer erheblichen Gefahr ihrer Gesundheit oder ihres Lebens aussetzen. Die erheblichen Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen und das damit verletzte Schutzgut der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) der Allgemeinheit erfordern ein sofortiges Einschreiten. Die erlassenen Maßnahmen greifen demgegenüber nicht so schwerwiegend in die Rechte jedes Einzelnen ein, dass dagegen das öffentliche Interesse an der Abwehr schwerwiegender Gefahren für die körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) von Menschen zurückstehen müsste.

Die sachliche Kostenfreiheit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 1 KG.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit dem 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

#### **Hinweise:**

- Mit Geldbuße bis zu 1.000 Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich dieser vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt (Art. 26 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 2 LStVG, § 17 OWiG).
- Gemäß Art. 35 VwZVG ist die Anwendung unmittelbaren Zwangs im Falle von Verstößen gegen die Ziffern 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung auch ohne vorherige Androhung möglich.

Augsburg, 18.12.2025

gez.  
Frank Pintsch  
Berufsmäßiger Stadtrat

Anlage: 1 Lageplan



### Temporäre Änderung der Betriebszeiten des Stadtmarktes Augsburg

Die Stadt Augsburg, vertreten durch das Referat für Wirtschaft, Arbeit, Smart City, Liegenschaften und Marktwesen, erlässt gemäß 29 der Satzung über den Stadtmarkt Augsburg vom 10.06.2009 (ABl. vom 26.06.2009, S. 147) folgende

#### Allgemeinverfügung

1. Die mit Allgemeinverfügung vom 01.04.2025 festgesetzte temporäre Verlängerung der Verkaufs- und Kernverkaufszeiten des Stadtmarktes Augsburg wird beginnend am 01.01.2026 bis zum Ablauf des 30.04.2026 fortgeführt.  
Deren Ende wird an den Samstagen in der Winterzeit neu auf 16.00 Uhr festgesetzt.
2. Die Einhaltung dieser vorgenannten längeren Verkaufszeiten liegt auch weiter in der Disposition der jeweiligen Beschicker und erfolgt auf freiwilliger Basis; eine Verpflichtung besteht nicht.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### Begründung:

- Die Verlängerung der Öffnungszeiten am Samstag bis 17:00 Uhr erfolgte im Rahmen der Pilotphase zur Erprobung erweiterter Marktzeiten am Samstag. Ziel ist es, eine belastbare Datengrundlage für die zukünftige Ausgestaltung der Öffnungszeiten des Stadtmarktes zu schaffen. Die bisherigen Auswertungen der Kunden- und Passantenbefragungen sowie die Rückmeldungen der teilnehmenden Beschicker zeigen eine überwiegend positive Resonanz auf die verlängerten Öffnungszeiten.
- Die Fortführung der Pilotphase und die Anpassung auf 16:00 Uhr berücksichtigt die saisonalen Gegebenheiten in den Wintermonaten, insbesondere die etwas geringere Kundenfrequenz am späten Nachmittag und die verkürzten Tageslichtzeiten.
- Die Verlängerung bis zum 30. April 2026 ermöglicht eine vollständige Erprobung über unterschiedliche Jahreszeiten hinweg und stellt sicher, dass die endgültige Entscheidung auf einer umfassenden Evaluierung basiert.

- Auch weiterhin gilt, dass alle Besucher selbst entscheiden können, ob sie die verlängerte Öffnungszeit am Samstag nutzen möchten.
- Die befristete Verlängerung der Öffnungszeiten erfolgt auf der Grundlage des § 29 der Satzung über den Stadtmarkt Augsburg.
- Die Entscheidung über eine ggfs. dauerhafte Verlängerung der Öffnungszeiten wird über eine Befassung der zuständigen Gremien mit Änderung der Stadtmarktsatzung zu erfolgen haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann einzelfallbezogen **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**

**Postanschrift:** Bay. Verwaltungsgericht Augsburg, Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
**Hausanschrift:** Bay. Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg, 86143 Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren weitgehend abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Augsburg, den 17.12.2025

Stadt Augsburg  
Referat für Wirtschaft, Arbeit, Smart City, Liegenschaften und Marktwesen

Dr. Wolfgang Hübschle  
Berufsmäßiger Stadtrat

**Bekanntmachung**  
**zu den Gemeinde- und Landkreiswahlen am 08. März 2026**

Die Regierung von Schwaben hat für die Gemeinde- und Landkreiswahlen am 08. März 2026 einen Beschwerdeausschuss gebildet, der auf Antrag einer betroffenen Partei oder Wählergruppe letztendlich über die Gültigkeit der bei den einzelnen Wahlleitungen im Regierungsbezirk Schwaben eingereichten Wahlvorschläge entscheidet.

Der Beschwerdeausschuss tritt am Montag, den 02. Februar 2026, 13:00 Uhr, im Rokokosaal der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg zusammen. Zu dieser Sitzung hat jedermann Zutritt.

Stadt Augsburg  
Bürgeramt

### **Ablauf der Ruhefristen an Reihengräbern in den Friedhöfen der Stadt Augsburg**

Das Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen, Fachbereich Friedhofswesen, gibt gemäß § 11 Abs. 6 der Friedhofsatzung vom 08.01.2013 (ABl. Vom 25. Januar 2013, Seite 26) bekannt, dass **mit Ablauf des 31.12.2025** die Ruhefristen der Reihengräber und Reihenurnengräber der im Jahre 2019 bestatteten Kinder (bis 6 Jahre) in den folgenden städtischen Friedhöfen enden:

- Westfriedhof
- Nordfriedhof
- Alter und Neuer Ostfriedhof
- Gögginger Friedhof
- Alter und Neuer Haunstetter Friedhof

Die Hinterbliebenen werden gebeten, Denkzeichen, Ausstattungsgegenstände und Pflanzen von den Gräbern nach Ablauf der Ruhefrist zu entfernen.

Werden diese Gegenstände innerhalb von drei Monaten nicht entfernt, verwertet sie das Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen entschädigungslos.

Amt für Grünordnung, Naturschutz  
und Friedhofswesen

### **Verlust des Parkausweises für eine(n) Schwerbehinderte(n)**

Der blaue Parkausweis Nr. 1302 für eine(n) Schwerbehinderte(n), ausgestellt vom Mobilitäts- und Tiefbauamt, Abteilung Straßenverkehr der Stadt Augsburg, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Ansprechpartner: Mobilitäts- und Tiefbauamt, Abteilung Straßenverkehr  
Sachbearbeiter: Hr. Rupprecht  
Tel.: 324 - 92 22